



## **Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf**

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 (SächsKomZG, SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 836), vereinbaren die Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 20. Februar 2008, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2008.

### **§ 1 Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft**

- (1) Die Gemeinde Burkhardtsdorf – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinden Auerbach und Gornsdorf – im Folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen

Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf.

### **§ 2 Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde**

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:
  - a. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
  - b. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

### **§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde**

- (1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung. Das betrifft insbesondere:
  1. die Organisation und den Betrieb einer einheitlichen und effektiven Verwaltung,
  2. die Kassengeschäfte der beteiligten Gemeinden im Rahmen der gemeindlichen Haushaltspläne,

3. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
  4. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
  5. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist,
  6. die Einrichtung und Betreibung einer Schiedsstelle.
- (2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
  - (3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

#### **§ 4 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses**

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Gemeinde Auerbach	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Burkhardtsdorf	4 weitere Vertreter,
die Gemeinde Gornsdorf	3 weitere Vertreter,

- (2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden wählt der Gemeinschaftsausschuss zwei Stellvertreter aus dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Stellvertreter sind in der vom Gemeinschaftsausschuss festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

#### **§ 5 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses**

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

#### **§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

## **§ 7 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft**

- (1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden bemessen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber den beteiligten Gemeinden erfolgt die Festsetzung im Einzelnen durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen i. H. v. 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz verlangen.
- (3) Der Ersatz von Auszahlungen für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.
- (4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.
- (5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

### **§ 7a Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes**

- (1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem anteiligen veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, wobei hier auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen sind.
- (2) Der im Teilfinanzhaushalt insgesamt ausgewiesene anteilige Finanzierungsmittelbedarf ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. Soweit der Finanzierungsmittelbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.
- (3) Die Bezüge des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde sind nach folgendem Schlüssel Bestandteil der Umlage:  
Die Bruttobezüge abzüglich Aufwandsentschädigungen dividiert durch die Gesamtzahl der bei der erfüllenden Gemeinde Beschäftigten, multipliziert mit der Anzahl der bei der erfüllenden Gemeinde beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter, die Aufgaben nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung wahrnehmen. § 30 Abs. 2 SächsBesG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die erfüllende Gemeinde eine Umlage im Finanzhaushalt festsetzen, soweit ein besonderer Liquiditätsbedarf besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7c dieser Vereinbarung.

## **§ 7b Abrechnung der Umlage**

- (1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind in der Haushaltssatzung für das nächste, der Abrechnung folgende Haushaltsjahr oder in einer Nachtragssatzung ergänzend zur Umlage für das laufende Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Abrechnung der Umlage liegt der im Teilfinanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte erzielte anteilige Finanzierungsmittelsaldo zugrunde. Der auf die Produkte entfallende Finanzierungsmittelsaldo wird auf Basis des Jahresabschlusses der erfüllenden Gemeinde ermittelt. Der so ermittelte Finanzierungsmittelbedarf ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 7a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die Umlagen im Finanzhaushalt sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf abzurechnen.

## **§ 7c Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft**

- (1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. Die beteiligten Gemeinden können hierfür zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzhaushalt herangezogen werden. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen. Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik ist insoweit eingeschränkt.
- (2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligten Gemeinden werden nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von den beteiligten Gemeinden eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Bindungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

## **§ 8 Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung**

- (1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinden.



- (2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

### **§ 9 Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden**

- (1) Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.
- (2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemeinden noch den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**


- (1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
- (2) Die Neufassung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf in der Fassung vom 20. Februar 2008, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2008, außer Kraft.

Gemeinde Auerbach, den 01.10.2014

  
Horst Kretzschmann  
Bürgermeister



Gemeinde Burkhardtsdorf, den 23.09.2014

  
Thomas Probst  
Bürgermeister



Gemeinde Gornsdorf, den 01.10.2014

  
Andrea Arnold  
Bürgermeisterin



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.